



Kommunale Infrastruktur
 Infrastructures communales
 Infrastrutture comunali

Öffentliche Beschaffung in der Abfallwirtschaft
Mustersubmission und- Vertrag
Verkauf von Wertstoffen
Haftungsfragen

Alex Bukowiecki
 Geschäftsführer Kommunale Infrastruktur

Kommunale Infrastruktur- Eine Organisation des Schweizerischen
 Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes
www.kommunale-Infrastruktur.ch

1



Kommunale Infrastruktur
 Infrastructures communales
 Infrastrutture comunali

3 Teilprozesse-
2 Rechtsgrundlagen

Sammlung



Kostenpflichtige
 Dienstleistung
 -> Beschaffungsrecht

Transport

(zur KVA,
 zur Vergärungsanlage
 zur Papierfabrik)



Kostenpflichtige
 Dienstleistung
 -> Beschaffungsrecht

**Verwertung
 Entsorgung**



Bei Wertstoffen mit Erlös:
 Beschaffungsrecht gilt nicht
 ABER:
 Artikel 2, Abs 7 des
 Binnenmarktgesetz:
 Ausschreibungspflicht bei
 Übertragung von
 Monopolen an Private

2



**Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich
(bleiben unverändert)**

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			<i>Baunebengewerbe</i>	<i>Bauhauptgewerbe</i>
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungsverfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

- b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	<i>Bauarbeiten (Gesamtwert)</i>	<i>Lieferungen</i>	<i>Dienstleistungen</i>
<i>Gemeinden / Bezirke</i>	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)

3



Berechnung des Schwellenwerts

- Bei Beschaffung von Spezialfahrzeugen + Container durch Unternehmer: Vertragsdauer sollte eine angemessene Amortisationsdauer zulassen
- Mehrwertsteuer nicht einrechnen

4

Musterausschreibung Kommunale Infrastruktur und ASTAG

- In ihren Unterlagen:
Version 2010, noch in Anhörung

5

Leistungsbeschreibung

- Aktueller Routenplan
- Erfahrungswerte Mengen und Sammelzeiten
- Bereitstellungsart
- Entsorgungsort (KVA oder Verwertungsanlagen)
- Wiegesysteme?
- Welche Containersysteme sind zu bewirtschaften?
- Sammelgebiete/Zeiten
- Sammelintervall/Wochentage
- Umgang mit falsch bereitgestellten Abfällen/Pikett
- Information der Bevölkerung
- Anforderungen an Fahrzeuge (Breite, Höhe)
- Einhaltung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Einhaltung Mindest-Arbeitsbedingungen
- Versicherungen



6

Eignungskriterien

- Vollständiges Angebot
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit,
- Arbeitnehmerschutz, Einhaltung sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen
- Lizenz des Bundesamtes für Verkehr für Unternehmen im Strassentransport (www.berufszulassung.ch)
- Mindestvorgaben an Lufthygiene der Fahrzeuge
- Pikettorganisation für a.o. Einsätze

7

Eignungskriterien

- Lufthygienische Mindestanforderungen an Fahrzeugpark:
 - EURO 4, seit September 2009 EURO 5
 - Bei dieselbetrieben Fahrzeugen Partikelfilter nach BAFU-Filterliste oder gleichwertige Systeme
www.bafu.admin.ch
 - Fahrzeuge mit Gasantrieb zulässig?



8

Verteilung der LSVA-pflichtigen Motorfahrzeuge (Stand Ende 2009)

	Euro 0	Euro 1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
Verteilung der CH-Fahrzeuge	15%	4.6%	12.7%	33.5%	9%	25.7%
Verteilung nach gefahrenen km	2.7%	1.6%	8.3%	39.1%	10.6%	37.5%

Quelle: ASTAG/Oberzolldirektion

9

Zuschlagskriterien Abfallsammlung

Kriterium	Gewichtung	Kommentar
Preis pro Tonne	40-60%	
Qualität Fuhrpark betreffend Lufthygiene	20-40%	Bessere Bewertung des Fuhrparks
Erfahrung/Qualität Referenzen	10-30%	Nachfragen und Dokumentieren
Qualität/Innovation der Dienstleistung,	10-30%	Synergieeffekte Standard Arbeitsbedingungen

10



Beispiel für eine Auswertungsmatrix

Zuschlagskriterium	Details	max. Punktzahl	Gewichtung	Gewichtete Punktzahl
Preis pro Tonne	Das tiefste Angebot erhält 4 Punkte. Die übrigen Angebote werden wie folgt bewertet. $\text{Punktzahl beurteiltes Angebot} = \frac{\text{tiefstes Angebot} + \text{Bandbreite in CHF} - \text{beurteiltes Angebot}}{\text{Bandbreite in CHF}} \times \text{maximale Punktzahl}$	4	40%	1.6
Qualität Fuhrpark	Punkte Angebot X = $(\Sigma \text{Bewertung Fahrzeuge}) / \text{Anzahl Fahrzeuge}$ 0 = EURO IV ¹ mit Partikelfilter ² 2 = EURO V mit Partikelfilter ² 4 = EEV Bsp. 2 EURO V + 1 → 2.7 Punkte (Mittelwert)	4	30%	1.2
Qualität der Referenzen	0 = sehr wenige Referenzen, überwiegend negative Rückmeldungen 1 = Referenzen vorhanden, u.a. negative Rückmeldungen 2 = Referenzen vorhanden, überwiegend neutrale Rückmeldungen 3 = mehrere Referenzen, gute Rückmeldungen 4 = mehrere Referenzen, sehr gute Rückmeldungen	4	20%	0.8
Qualität der angebotenen Dienstleistung z.B. Routenwahl	Zum Beispiel das Angebot mit der kürzesten Wochentour in km (ohne Anfahrtsweg) erhält 4 Punkte, das Angebote mit der längsten Wochentour 0 Punkte. Dazwischen ist die Punkteskala linear.	4	10%	0.4
Total			100%	4

Hinweis für die ausschreibende Stelle: Die Auswahl der Kriterien und deren Gewichtung ist auftragspezifisch anzupassen.

11



Vertrag

- Wenn möglich den Vertragsentwurf bei der Ausschreibung bereits bekanntgeben:
- Leistungen gem. Leistungsbescrieb
- Anforderungen an Fahrzeuge und Personal
- Weisungsbefugnis
- Arbeitssicherheit
- Haftung, soweit vertraglich delegierbar
- Versicherungen
- Rapportwesen
- Tarife und Anpassungsmodus
- Dauer
- Gerichtsstand



12



Haftung- für Gemeinde kaum delegierbar

- Werkeigentümerhaftung OR Art. 58:

Art. 58

- E. Haftung des Werkeigentümers
- I. Ersatzpflicht
- 1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.
- 2 Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.
- Wenn Gemeinde Eigentümerin ist von Anlagen, die durch beauftragten Unternehmer bedient werden:
- Instruktion sicher stellen und protokollieren.
- Mängel beheben lassen und kontrollieren

13



- Hilfspersonen-Haftung OR Art. 58:

Art. 101

3. Haftung für Hilfspersonen

- ¹ Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.¹

14



Was heisst das?

- Ich als geschädigte Person kann meinen Schadenersatz immer gegenüber der Gemeinde geltend machen, auch wenn der Schaden durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer verursacht wurde.
- Beispiel 1: Ein Angestellter des beauftragten Unternehmens beschädigt beim Entleervorgang wegen Unachtsamkeit die Eingrenzungsmauer eines Privat-Grundstückes. Der Geschädigte kann von der Gemeinde Schadenersatz verlangen.
- Beispiel 2: Die Gemeinde überträgt die Altpapiersammlung einem Verein. Beim Einsammeln des Papiers fällt eine Person von der Ladefläche des fahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeuges. Die geschädigte Person kann von der Gemeinde Schadenersatz verlangen.


15




+ allenfalls strafrechtliche Konsequenzen

- Fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung -> Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung möglich
- Beispiel:
Ressortverantwortlicher der Gemeinde stellt Schulung nicht sicher oder duldet ein ihm bekanntes Fehlverhalten ohne einzuschreiten.
- .

16

 **Kommunale Infrastruktur**
Infrastructures communales
Infrastrutture comunali

 **Kommunale Infrastruktur**
Infrastructures communales
Infrastrutture comunali

Schweizerischer Schadenrat Union des villes suisses Unione delle città svizzere

Empfehlungen an Städte, Gemeinden und Zweckverbände:

Umgang mit Haftungsfragen im Abfallsammelndienst und ähnlichen Tätigkeiten

In einer Schweizer Stadt ereignet sich ein Unfall beim Leeren eines Unterflurcontainers. Eine Passantin stürzt in den Schutt und verletzt sich so schwer, dass Sie nicht mehr arbeitsfähig ist. Gegen einen Kader-Mitarbeiter der Stadt wird Strafanzeige eingereicht und die Stadt wird auf Schadenersatz und Genugtuung verklagt, weil das beauftragte Entsorgungs-Unternehmen nicht genügend geschult und kontrolliert worden sei. Mit Bezug auf diesen „Musterfall“ sind folgende Aspekte näher zu erläutern:

Der Gemeinde als Auftraggeberin verbleiben trotz entsprechender vertraglicher Regelungen mit dem beauftragten Unternehmen gewisse Haftungsrisiken.

- Die Gemeinde haftet für alle jene Tätigkeiten, die sie selbst mit eigenem Personal und eigenen Entsorgungsfahrzeugen sowie eigenen Anlagen ausführt. Dies ist insbesondere auch dann zu beachten, wenn diese Tätigkeiten nur ergänzend zu einem beauftragten Unternehmen ausgeführt werden. Für diesen Fall sind dann auch die Arbeitspflichten der Gemeinde etwa betreffend Sicherheit von Sammelstellen, Fahrzeugen, anderen Anlagen etc. zur Verhütung von Berufsunfällen zum Schutz des Arbeitnehmers zu beachten (Art. 92 UVG).

Beispiel: Wegen falscher oder unzureichender Wartung der Containerentleer-Vorrichtung am gemeindeeigenen Kahriftfahrzeug oder mangelnder Ausbildung verletzt sich ein Arbeitnehmer schwer.

- Nach Art. 56 OR haftet eine Gemeinde als Eigentümerin für Schäden, welche Dritten beispielsweise aufgrund mangelhafter gemeindeeigener Container, Abfallsammelstellen oder wegen ungelegener, fehlerhafter oder schlecht gewarteter Entsorgungsanlagen entstehen. Die regelmäßige Kontrolle und Wartung dieser gemeindeeigenen Einrichtungen muss daher gewährleistet sein.

Beispiel: Ein beschädigter Container Deckel an einer öffentlichen Sammelstelle bricht ab und führt zu einer schweren Handverletzung.


- Wenn das beauftragte Unternehmen bei der Ausübung der Abfallsammelndienstleistung einem Dritten einen Schaden zufügt, ist die Gemeinde gemäss Art. 101 OR dem Dritten gegenüber grundsätzlich schadenersatzpflichtig. Da die Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten zur Abfallsammlung ein beauftragtes Konsortium – gemäss Art. 101 OR eine so genannte Hilfsperson - bezieht, wird ihr dessen (Fehl-)Verhalten direkt zugerechnet.

Beispiel: Ein Angestellter des beauftragten Unternehmens beschädigt beim Entleerungsvorgang wegen Unachtsamkeit die Eingrenzungsmauer eines Privat-Grundstückes. Der Geschädigte kann von der Gemeinde Schadenersatz verlangen.

Kommunale Infrastruktur Eine Organisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und Partner aller Sprachformen. Gemeindeförderung

Brusthaus 13, 7000 Biel +
Telefon 078 292 11 10 bis Telefax 078 292 10 70
Internet: www.kommunale-infrastruktur.ch - E-Mail: info@kommunale-infrastruktur.ch

17

 **Kommunale Infrastruktur**
Infrastructures communales
Infrastrutture comunali

Preisanpassungen

- ASTAG Index
Bei Preisanpassungen gemäss ASTAG-Index sind Erhöhungen von LVA und Dieselpreise berücksichtigt!
- www.astag.ch
Rubriken Index und Dieselpreis
- In der Submission: Vorgabe der Preisbasis: z.B. 1. Januar 2011

18

Abrechnungen

- Brutto verlangen:
- Rechnung für Sammel- und Transportdienstleistung
- + separate Gutschrift für Vergütungen aus vorgezogenen Entsorgungsgebühren oder freiwilligen Branchenlösungen und separate Verbuchung auf dem Erlöskonto :
 - Glas (VEG-Vergütung an Gemeinden)
 - Batterien (VEG Vergütung an Gemeinden ab 400kg/Jahr)
 - Weissblech/Alu (VRB- Fr.100.- seit 1.1.2007)
 - Papier (Marktpreis/Rahmenvertrag)
 - S.EN.S und SWICO: (VRB – höhere Entschädigungen bei S.EN.S seit 1.1.2008)
 - PET (VRB- neue Lösung seit 1.1.2008)

19

Verkauf von Wertstoffen

- Öffentliches Beschaffungswesen ist nicht anwendbar
- ABER: Die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private hat auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen und darf Personen mit Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren (Binnenmarktgesetz, Art.7. Abs.2)
- Was heisst das nun?
- Entsorgung Siedlungsabfall inkl. Wertstoffen aus Haushaltungen = Monopol
 Entsorgung nach USG = Sammlung, Transport + Verwertung



20



- D.h.: Gemeinde darf z.B. das Papier nicht direkt der Papierfabrik XY zusichern, sondern muss (müsste) eine Ausschreibung nach Binnenmarktgesetz durchführen
- Ausschreibung gemäss Muster + Publikation im Amtsanzeiger
- Alle nur Theorie?
Nein, Verwaltungsgerichtsentscheid Kanton Bern hat so gegen eine Gemeinde entschieden.

21



Vorgehensoptionen



Sammlung

- Öffentliches Beschaffungswesen anwendbar



Transport

- Öffentliches Beschaffungswesen anwendbar

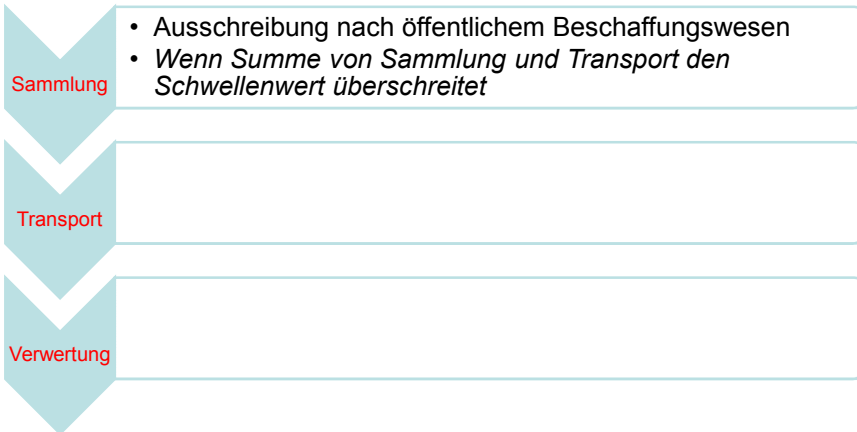


Verwertung

- Bei Verkauf von Wertstoffen gilt Binnenmarktgesetz
bisher keine Schwellenwerte definiert.

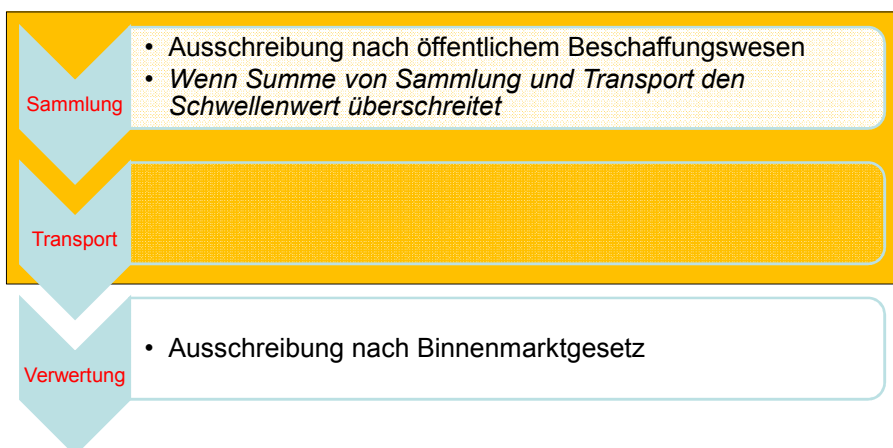
22

Ausschreibung Gesamtpaket




23

Ausschreibung Sammlung + Transport



24

 Kommunale Infrastruktur
Infrastructures communales
Infrastrutture comunali

Ausschreibung Transport+ Verwertung

Sammlung

- Ausschreibung nach öffentlichem Beschaffungswesen
- *Wenn Summe von Sammlung den Schwellenwert überschreitet*

Transport

- Ausschreibung nach öffentlichem Beschaffungswesen:
- *Ja, Wenn Summe von Sammlung den Schwellenwert überschreitet
sonst Ausschreibung nach Binnenmarktgesetz*

Verwertung

25